

Anlage 2

Auszug aus dem Nutzungsvertrag Nr. 4058 zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Roßlauer Rudergesellschaft vom 28.02./04.03.2022

Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand. Er unterhält nach den Vorgaben der WSV das Ufer im Bereich der Nutzfläche und zwar sowohl oberhalb der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante als auch unterhalb der Uferlinie bis zum Böschungsfuß. (§ 8 Abs. 2)

Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen, bei Wasserflächen auch für die Zufahrten bis zur Fahrrinne. (§ 8 Abs. 3)

Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass ... schutzwürdige Biotope und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden. (§ 9 Abs. 1)

Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass ... unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern. (§ 10 Abs. 1)

Die Nutzfläche wird von anderen Nutzern mit genutzt. (§ 19 Abs. 2)

Die Zuwegung zur Nutzfläche verläuft nicht über Flurstücke der WSV. Der Nutzer hat die Zuwegung selbst sicherzustellen. (§ 19 Abs. 3)